

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. Juni 2018
SEITE 1 von 5

Revision Verordnung Gemeindegremien

5.0.2.1

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 19. Juni 2018 und auf Art. 36, Ziff. 2 der Gemeindeordnung

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Der Revision der Verordnung Gemeindegremien wird gemäss Vorlage vom 9. Januar 2018 zugestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtrat
 - Sozialbehörde
 - Leiter Abteilung Soziales
 - Leiter Abteilung Finanzen



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. Juni 2018
SEITE 2 von 5

BERICHT

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat der Stadt Opfikon erliess am 8. Mai 1978 eine Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die freiwilligen Gemeindegzuschüsse als Ergänzung zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV des Bundes und den Beihilfen des Kantons. Im Weiteren wurden durch die ehemalige Fürsorgebehörde die Durchführungsbestimmungen über Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Opfikon per 1. April 2007 zum letzten Mal angepasst. Mit Volksabstimmung vom 18. Oktober 2015 lehnte der Souverän die Abschaffung der Gemeindegzuschüsse ab.

2. Delegation der Durchführung

In der Verordnung des Gemeinderates vom 8. Mai 1978 ist festgehalten, dass die Geschäftsstelle für die Zusatzleistungen das Fürsorgesekretariat der Stadt Opfikon ist. Dieser Passus ist nicht mehr zeitgemäss. Gemäss dem Zusatzleistungsgesetz (ZLG) kann die Gemeinde eine Verwaltungsstelle oder die die Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA Zürich) mit der Durchführung beauftragen. Sinnvollerweise übernimmt diese Delegationsaufgabe der Stadtrat. Einspracheinstanz ist gemäss Gesetz nicht mehr die Fürsorge- resp. Sozialbehörde sondern die zuständige Durchführungsstelle.

Mit Entscheid des Stadtrats vom 23. August 2016 wurde die Durchführung der Zusatzleistungen der Stadt Opfikon per November 2016 mittels Anschlussvereinbarung an die SVA Zürich übertragen. Am 25. Oktober 2016 erliess die Sozialbehörde Opfikon ein Übergangsreglement, damit die SVA Zürich die Gemeindegzuschüsse auch weiterhin im bisherigen Umfang ausrichten kann.

Die Zusammenarbeit mit der SVA Zürich gestaltet sich problemlos und bewährt sich im Alltag gut. Allenfalls schwierige Fälle oder komplexe Fragestellungen werden in Absprache mit der Sozialabteilung bearbeitet resp. gelöst. Durch die Delegation der Durchführung der Zusatzleistungsaufgaben an die SVA Zürich konnten Einsparungen im Prozess- und Organisationsbereich von ca. CHF 180'000 jährlich erreicht werden.

3. Reduktion der Durchführungskosten

Die Durchführungskosten für die Fälle mit Gemeindegzuschüssen betragen derzeit CHF 130 pro Fall und Jahr. Mit einer Anpassung und Vereinfachung des Reglements zur Durchführung der Gemeindegzuschüsse können diese Kosten auf CHF 52 pro Fall reduziert werden. Der Stadtrat beantragte der Sozialbehörde, die Verordnung vom 8. Mai 1978 und die Durchführungsbestimmungen anzupassen und diese dem Stadtrat zu Händen des Gemeinderates zur Genehmigung vorzulegen. Durch die angestrebte Vereinfachung können die Kosten für die Durchführung der rund 210 Fälle mit Gemeindegzuschüssen von derzeit CHF 27'300 auf CHF 10'920 reduziert werden.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. Juni 2018
SEITE 3 von 5

4. Finanzierung zusätzlicher Dienstleistungsangebote für Zusatzleistungsbezüger

Der Stadtrat hat im November 2016 beschlossen, als Grundlage für die Planung der Gesamtanierung des Altbaus im Alterszentrum Gibeleich, eine Strategie zur umfassenden kommunalen Altersversorgung erarbeiten zu lassen.

Der Altersquotient – der Quotient der über 65-Jährigen zu den 20- bis 64-Jährigen als Mass für die Überalterung – ist in Opfikon relativ tief und seit 2013 zudem im Abwärtstrend. Der Abwärtstrend ist primär die Folge der grossen Bevölkerungsentwicklung und der zahlreichen Neubauten im Glattpark, die von eher jüngeren Personen bewohnt werden. Auch wenn der Altersquotient momentan noch sinkt, der demographische Druck der über 65-jährigen Einwohner nimmt trotzdem stark zu. Sichtbar wird dies an der absoluten Zunahme der 70- bis 74-Jährigen und der 80- bis 84-jährigen Bevölkerung in den letzten Jahren. In den nächsten Jahren sind grössere Sprünge zu erwarten, die für die sozialen und gesundheitsbezogenen Entwicklungen eine Herausforderung darstellen werden.

Auf der Basis der demographischen Entwicklung wird der Bedarf an altersgerechten Wohnungen in den nächsten Jahren noch deutlich steigen. Der Bedarf an Pflegeplätzen im Kanton Zürich steigt stark an, kann aber zu grossen Teilen durch eine verstärkte Umsetzung des Ansatzes "ambulant vor stationär" abgefangen werden. Da der Kanton Zürich im Landesvergleich einen hohen Anteil an Pflegeheimbewohnern mit tiefem Pflegebedarf (BESA Stufen 0-2) hat, ist diese Substitution umsetzbar. Dazu ist aber eine Ausweitung der Spitex-Leistungen sowohl hinsichtlich Menge als auch Angebot notwendig (ambulante Pflege, Hauswirtschaft, Sicherheit, Betreuung, usw.). Mit dieser qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung der Spitex und einem konsequenten Bettenmanagement im stationären Pflegebereich kann der Bedarf an Pflegebetten mit dem heutigen Angebot weitgehend abgedeckt werden.

Im Hinblick auf die Erweiterung der Dienstleistungen der Spitex, die das selbständige Wohnen länger ermöglichen, ist zu klären, wie Personen mit bescheidenen finanziellen Möglichkeiten (insbesondere Zusatzleistungsbezüger) solche Leistungen bezahlen können. Eine allfällige Unterstützung über die Gemeindegremien ist bei weitem günstiger als ein verfrühter Heimeintritt. Momentan stellt sich die Situation für die Betroffenen jedoch konträr dar. Die notwendigen Kosten für ein längeres Verbleiben zu Hause sind zu hoch und werden nicht alimentiert. Der Aufenthalt im Pflegeheim ist zwar ebenfalls sehr teuer, wird aber je nach Situation bis zu 100% durch die Ergänzungsleistungen gedeckt.

Der Stadtrat hat deshalb der Sozialbehörde beantragt, bei der anstehenden Überarbeitung der Verordnung über die Gemeindegremien neue Möglichkeiten zu schaffen. Für Bezüger von Zusatzleistungen sollen erweiterte Spitexleistungen über die Gemeindegremien abgerechnet werden können, damit ein verfrühter Eintritt ins Pflegeheim verhindert werden kann. Voraussetzung ist jedoch, dass die BezügerInnen solcher Leistungen die entstehenden Kosten nicht



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. Juni 2018
SEITE 4 von 5

selbst bezahlen können oder diese nicht durch andere Sozialversicherungszweige wie Hilflosenentschädigung oder Assistenzbeiträge abgedeckt sind.

Die Sozialbehörde hat das Anliegen des Stadtrates aufgenommen und schlägt dem Stadtrat und dem Gemeinderat eine Anpassung der Verordnung vor, damit die nachfolgend aufgeführten Anpassungen resp. zusätzlich zu übernehmenden Leistungen bei Zusatzleistungs-BezügerInnen übernommen werden können. Es handelt sich um Tätigkeiten im Haushalt, bei Unterstützungs-Tätigkeiten im Alltag oder auch betreuerische Leistungen.

Die Kosten für ärztlich verordnete Pflegeleistungen zu Hause werden zwischen Krankenkasse, Patienten und Wohnortsgemeinde aufgeteilt. Andere finanzielle Modalitäten als bei der Pflege gelten bei den hauswirtschaftlichen Leistungen. Benötigt eine bettlägerige Person also zum Beispiel Hilfe beim Putzen, Wäschen waschen oder kann sie Einkäufe nicht mehr selber erledigen, dann kommt die obligatorische Krankenversicherung für derartige Spitex-Leistungen nicht auf. Einige Krankenversicherungen bieten Zusatzversicherungen an, mit welchen ein Teil der Kosten abgedeckt werden kann. Zusatzleistungsbezüger können sich die dazu notwendigen Prämien jedoch nicht leisten. Die Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen müssen - unter Ausklammerung von Zusatzversicherungen - folglich privat und/oder von der Gemeinde berappt werden.

Nach einer Bedarfsabklärung durch die öffentliche Spitex wird durch diese entschieden, welche Leistungen jemandem zustehen. Wie hoch die persönlich zu tragenden Kosten sind, lässt sich aus der zu definierenden Tax-Ordnung ableiten, welche die Kosten für alle hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen auflistet. Die Sozialbehörde wird dazu ein Detailreglement erlassen.

5. Konkrete Anpassungen in der Verordnung

- Die Durchführung der Zusatzleistungen kann durch den Stadtrat an eine Verwaltungsstelle oder an die SVA Zürich delegiert werden. Die Einspracheinstanz richtet sich an die gesetzlichen Bestimmungen des ZLG.
- Die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Gemeindegzuschüssen werden gemäss der heutigen Regelung unverändert übernommen. Falls innerhalb der Karenzfrist zusätzliche Leistungen notwendig sind, um dem Grundsatz "ambulant vor stationär" entsprechen zu können und diese Kosten nicht durch die KlientInnen selbst oder durch ordentliche Zusatzleistungen beglichen werden können, ist auf Mittel von Fonds oder Stiftungen auszuweichen.
- Die monatlichen Beträge der zusätzlichen Gemeindegzuschüsse werden ab Inkrafttreten der Verordnung durch separat zu erlassende Durchführungsbestimmungen durch die Sozialbehörde festgelegt. Dem Gemeinderat wird beantragt, die entsprechende Kompetenz wie bisher an die Sozialbehörde zu delegieren.
- Die monatlichen Beträge sollen, abgesehen vom wegfallenden monatlichen Mindestanspruch, identisch mit dem aktuell gültigen Reglement sein. Der Mindestanspruch von bisher CHF 10 pro Monat wird gestrichen, da dieser



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. Juni 2018
SEITE 5 von 5

die Situation der Begünstigten nicht erheblich verbessert. Die Streichung dieser Beiträge vereinfacht jedoch die Durchführung technisch und reduziert damit die Durchführungskosten.

- Die bisherige Berücksichtigung des nicht angerechneten Erwerbseinkommens über CHF 3'000 bei Alleinstehenden, CHF 4'500 bei Ehepaaren und CHF 1'500 bei Waisen und Kindern entfällt. Diese Regelung kam in der heutigen Praxis wenig zum Tragen und bedeutet eine technische Erleichterung bei der Durchführung.

6. Antrag

Dem Gemeinderat wird gestützt auf Art. 34 Ziff. 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung beantragt, die Änderungen zur Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen AHV/IV und die freiwilligen Gemeindezuschüsse vom 8. Mai 1978 zu bewilligen und per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Hansruedi Bauer

